

ANLAGEN

Anlage 1 Übergeordnete Planungen der Landes- und Regionalplanung

Anlage 2 Planungen, Konzepte und Studien mit Relevanz für das LES

Anlage 3 Beschluss der LEADER-Strategie der Lokale Aktionsgruppe
Schönburger Land

Anlage 4 Satzung des Vereins Region Schönburger Land e.V.

Anlage 5 Mitgliederliste des Vereins Schönburger Land e.V.

Anlage 6 Sitzungsordnung des Koordinierungskreises

Anlage 7 Mitgliederliste des Koordinierungskreises

Anlage 8 Merkblatt Baukultur

Anlage 1 Übergeordnete Planungen der Landes- und Regionalplanung

Anlage 1 –Übergeordnete Planungen der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen

KATEGORIEN	INHALT	UMSETZUNGSSTAND	HANDLUNGSBEDARF	KONFLIKTE LES	LÖSUNGSANSÄTZE
RAUMKATEGORIEN	<p>34% d. Region im ländlicher Raum 66% d. Region im Verdichtungsraum</p> <p>Mittelzentren Glauchau u. Limbach-Oberfrohna Mittelzent. Städteverbund Lichtenstein mit Hohenstein-Ernstthal u. Oberlungwitz</p> <p>überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen Chemnitz-Zwickau und Chemnitz-Leipzig (BAB 72) sowie Chemnitz-Gera-Erfurt (BAB 4) liegen innerhalb d. Region; über Stollberg Anbindung in das Erzgebirge; Anbindung der Metropolregion Mittelsachsen (Pkt. 1.6) und an die Nachbarländer Thüringen u. Sachsen-Anhalt;</p>	<p>Versorgungsfunktionen für Städte gesichert - dichtes Netz und gute Versorgungsqualität mit Gütern und Leistungen des Grundbedarfs; teilw. Unterversorgung der Gemeinden u. Ortsteile im ländl. Raum</p> <p>Vorwiegend mittelständische Wirtschaftsstrukturen mit Wachstumstendenzen in enger Verbindung mit Entwicklung von VW</p>	<p>Erhalt/Sicherung der Versorgungsfunktionen und der Versorgungsqualität in den Städten u. Stärkung/Verbesserung in den ländl. geprägten Gemeinden u. OT;</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p> <p>ggf. interkommunaler Wettbewerb um Funktionen</p> <p>Wachstum vs. Flächenversiegelung</p>	<p>interkommunale Abstimmung und Kooperationen</p> <p>Flächenrevitalisierung bzw. Wiedernutzung von entscheidender Priorität, um Diskrepanz zwischen Flächennachfrage und Flächenverfügbarkeit abzubauen</p>
MITTELBEREICHE	<p>Mittelbereiche des Mittelzentrums Limbach-Oberfrohna: Niederfrohna, Callenberg Mittelbereiche des Mittelzentrums Glauchau: Meerane, Oberwiera, Remse, Schönberg, Waldenburg Mittelbereiche des Mittelzentralen Verbundes: Bernsdorf, St. Egidien</p>	<p>die Mittelbereiche der Region übernehmen Funktionen der Grundversorgung in Ergänzung zu den Mittelzentren</p>	<p>Defizite im ÖPNV und eingeschränkte Mobilität älterer Menschen hemmen die Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p>	<p>Alternativlösungen auf kommunaler Ebene anbieten (Bürgerbus)</p>

<p>STRAßENVERKEHR</p>	<p>Projekte Ausbau Bundesstraßen (Vorbehaltsgebiete): B 175/180 – OU Waldenburg, B 173 - OU Bernsdorf Projekte Ausbau Staatsstraßen (Vorranggebiete): S 241 – OU Niederfrohna S 244 – Verlegung Limbach-Oberfrohna S 288 – Verlegung nördlich Glauchau Projekte Ausbau Staatsstraßen (Vorbehaltsgebiete): S 288 – Verlegung zwischen S 289 und B 93</p>	<p>Instandsetzung und Ausbau innerörtlicher und gemeindeverbindender Straßen erforderlich</p>	<p>komplette Umsetzung der Projekte</p>	<p>keine Konflikte</p>
<p>LANDSCHAFTS-GLIEDERUNG</p>	<p>Region zugehörig zum 3 Naturräumen: - Mulde-Lösshügelland (Gebiet nördlich der A4) - Ostthüringisches Lösshügelland (Gebiet westl. d. Mulde) - Erzgebirgsbecken (Gebiet südl. d. A4)</p>	<p>teilweise bestehende Kooperationen / Verbandsmitgliedschaften</p>	<p>Identifikation mit dem Wirtschafts- und Kulturraum noch nicht genügend ausgeprägt flächendeckende Beteiligungen</p>	<p>keine Konflikte Ausbau der Vermarktung und Vernetzung der Potenziale; abgestimmte Informationssysteme; öffentliche Mitbestimmung zu Zukunftsfragen</p>
<p>GEBIETE MIT SPEZIELLEM BODENSCHUTZBEDARF</p>	<p>in der Region Gebiete >100 ha mit hoher bis sehr hoher Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens vorhanden Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen in St. Egidien und entlang der Mulde</p>	<p>Maßnahmen zum Hochwasserschutz bisher partiell realisiert insbesondere entlang der Mulde</p>	<p>aufgrund fehlender Grundlagen interkommunale Abstimmung bislang nicht erfolgt</p>	<p>bei Erfordernis keine grundsätzlichen Konflikte Finanzierung nicht über ELER möglich Bedarf ermitteln Synergien prüfen Kofinanzierungen prüfen Prioritäten setzen</p>

**SICHERUNG DER
DASEINSVORSORGE**

Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge auch unter den Bedingungen begrenzter finanzieller Ressourcen sichern

bedarfsgerechte und flexible Lösungen

Grundversorgung überwiegend gesichert, teilw. Unterversorgung der kleinen Ortsteile im ländl. Raum

Sicherung u. weiterer Ausbau vor allem in kleinen Ortsteilen erforderlich

keine grundsätzlichen Konflikte

Rollenverständnis, Finanzierung und Betreiber unklar

Definitionen der Erforderlichkeit unklar

Etablierung innovativer, dem demografischen Wandel angepasster Formen der Daseinsvorsorge (lokale Märkte, mobile Dienste, medizinische Versorgung, bedarfs- und zukunftsichere Schulstandorte und Kindertagesstätten; Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit)

Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008 (Anmerkung: Der Entwurf zum Regionalplan Chemnitz ist bisher nicht beschlossen)

KATEGORIEN	INHALTE	UMSETZUNGSSTAND	HANDLUNGSBEDARF	KONFLIKTE LES	LÖSUNGSANSÄTZE
ZENTRALE ORTE UND NAHBEREICHE	Limbach-Oberfrohna u. Glauchau = Mittelzentren im Verdichtungsraum Städteverbund Lichtenstein mit Hohenstein-Ernstthal u. Oberlungwitz = Mittelzentraler Verbund	die Großen Kreisstädte Limbach- Oberfrohna u. Glauchau sowie die Stadt Lichtenstein als Teil des mittelzentralen Städteverbundes erfüllen alle wesentlichen mittelzentralen Funktionen	Handlungsbedarf zum Erhalt der Funktionen besteht weiterhin	keine grundsätzlichen Konflikte Finanzierung über ELER nur begrenzt möglich	Zielstellung: Versorgungs-, Sozial- und Dienstleistungseinrichtungen sichern und weiter bedarfsgerecht ausrichten Prioritäten setzen Synergien sind zu prüfen
	Städte Meerane und Waldenburg sind Grundzentren (GZ), dem GZ Waldenburg im ländl. Raum kommt dabei eine übergemeindliche Funktion zu, welche zu stärken bzw. zu festigen ist	die Städte Meerane und Waldenburg erfüllen grundzentrale Funktionen für die Gemeinden des Umlandes	Finanzierbarkeit und Erreichbarkeit sind die künftige Herausforderungen		
RAUMSTRUKTUR	Region überwiegend Verdichtungsraum; Callenberg, Oberwiera, Remse, Schönberg und Waldenburg gehören zum ländlichen Raum; <u>überregionale Verbindungsachsen:</u> (OZ Dresden)-OZ Chemnitz-MZ Glauchau- OZ Zwickau; OZ Chemnitz-MZ Limbach-Oberfrohna- MZ „Städteverbund Sachsenring“-MZ Glauchau-GZ Meerane-(OZ Gera); OZ Chemnitz- MZ Limbach-Oberfrohna - (OZ Leipzig); (OZ Leipzig)-(Altenburg)-GZ Meerane/MZ Glauchau-OZ Zwickau <u>regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen:</u> OZ Chemnitz- MZ „Städteverbund Sachsenring“-OZ Zwickau;	Versorgungsfunktionen für Städte gesichert - dichtes Netz und überwiegend gute Versorgungsqualität mit Gütern und Leistungen des Grundbedarfs; Unterversorgung der Ortsteile im ländl. Raum differenzierte mittelständische Wirtschaftsstrukturen mit Wachstumstendenzen (vor allem i. V. mit VW)	Kontinuierlicher Prozess stetiger Entwicklungsanpassungen Moderation und Diskussion	keine grundsätzlichen Konflikte ggf. interkommunaler Wettbewerb um Funktionen Wachstum vs. Flächenversiegelung	frühzeitige interkommunale Abstimmung und Kooperation Flächenrevitalisierung bzw. Wiedernutzung von entscheidender Priorität, um Diskrepanz zwischen Flächennachfrage und Flächenverfügbarkeit abzubauen

	<p>OZ Zwickau-MZ Glauchau-GZ Waldenburg- (Altenburg bzw. Leipzig); MZ Limbach-Oberfrohna-(GZ Burgstädt- MZ Mittweida)</p>				
<p>GRUNDZENTRALE VERFLECHTUNG</p>	<p>Grundzentrale Verflechtungsbereiche des Grundzentrums Meerane: Schönberg</p> <p>Grundzentrale Verflechtungsbereiche des Grundzentrums Waldenburg: Oberwiera, teilw. Remse und Callenberg</p>	<p>Grundzentren übernehmen in ihren Verflechtungsbereichen Versorgungs-, Betreuungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungs- funktionen insb. im ländl. Raum</p>	<p>Defizite im ÖPNV und eingeschränkte Mobilität älterer Menschen hemmen Erreichbarkeit der Grund- zentren im ländl. Raum</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p>	<p>Alternativlösungen auf kommunaler Ebene anbieten (Bürgerbus, Ruftaxi)</p>
<p>FREIZEIT, ERHOLUNG UND TOURISMUS</p>	<p>Glauchau, Remse, Waldenburg, Limbach- O./Wolkenburg sind Teile der Ferien- landschaft „Tal der Burgen“ entlang der Zwickauer Mulde;</p> <p>Ergänzungsgebiete Rabensteiner Höhenzug mit Stausee Oberwald und Rümpfwald-Lichtenstein-(Oelsnitz)</p> <p>Lichtenstein: überregionaler Tourismus u. Erholungsschwerpunkt Städtetourismus + Ausflugsverkehr</p> <p>Glauchau und Waldenburg: regionale Tourismus u. Erholungsschwerpunkte Städtetourismus + Ausflugsverkehr</p> <p>Meerane und Limbach-O.: regionale Tourismus u. Erholungsschwerpunkte Städtetourismus + Urlaubsverkehr</p> <p>Stausee Oberwald: regionaler Tourismus u. Erholungsschwerpunkt Ausflugs- u. Urlaubsverkehr</p>	<p>Vorbehalt Ergänzungsgebiet Rümpfwald-Lichtenstein-(Oelsnitz) zur landschaftsbezogenen Erholung</p>	<p>Defizite bei der Vermarktung der vorhandenen touristischen Angebote</p> <p>Maßnahmen zur Vernetzung und Qualitätssteigerung</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p>	<p>Ausbau der Qualitätsstandards im Bestand und der Vermarktung und Vernetzung der Potenziale; abgestimmte Informationssysteme</p>

	<p>Wolkenburg: regionaler Tourismus u. Erholungsschwerpunkt Ausflugsverkehr</p> <p>SachsenNetz Rad-Radfernweg und regionale Hauptradrouten sowie Fernreitroute</p>		
AUSBAU STRAßENNETZ	<p>Aus- und Neubaumaßnahmen von Bundes-straßen und Staatsstraßen: B 175/180 – Ortsumgehung Waldenburg, B 173 - Ortsumgehung Bernsdorf S 241 – Ortsumgehung Niederfrohna S 244 – Verlegung Limbach-Oberfrohna S 288 – Verlegung nördlich Glauchau</p> <p>Anschlussstellen BAB4-Limbach-O. und BAB72-Niederfrohna wurden schon realisiert</p>	<p>guter Anschluss an das überregionale Autobahn-, Bundesstraßen- und Staatsstraßennetz sorgt für gute Voraussetzung als Wirtschaftsstandort</p>	<p>Instandsetzung und Ausbau innerörtlicher und gemeindeverbindender Straßen erforderlich</p> <p>Maßnahmen der Infrastruktur weiterhin ein Schwerpunkt</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p> <p>Finanzierung über ELER nur begrenzt möglich</p>	<p>Bedarf ermitteln</p> <p>Synergien prüfen</p> <p>Kofinanzierungen prüfen</p> <p>Prioritäten setzen</p>
AUSBAU SCHIENENNETZ	<p>überregionale Achse im Rahmen des schienengebundenen Nahverkehrs: Mitte - Deutschland –Verbindung RegionalExpress-Linie Chemnitz/Zwickau - Gera - Erfurt – Göttingen inkl. des Teils „Chemnitzer Modell“ Meerane – Glauchau – St. Egidien in die Oberzentren Chemnitz und Zwickau</p> <p>Trassensicherung der stillgelegten Bahnstrecke Glauchau-Waldenburg- (Rochlitz)</p>	<p>Beginn der Umsetzung des „Chemnitzer Modells“ zur Verknüpfung von Eisenbahn- und Stadtbahnnetz auch in Richtung OZ Zwickau über MZ Glauchau</p>	<p>Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung an das überregionale Schienennetz und das MZ Glauchau</p>	<p>keine Konflikte</p>	
AUSBAU TOURISTISCHE S WEGENETZ	<p>Ausbau des touristischen Hauptradroutennetzes des Freistaates Sachsen (SachsenNetz Rad) und dessen Vermarktung</p>	<p>2013/ 14 Beginn</p> <p>schrittweiser Realisierung in Teilabschnitten</p>	<p>weiterer Handlungsbedarf in der Region zum Ausbau von Anbindungen aus der Region an die Hauptrouten</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p>	<p>noch keine optimale Zusammenarbeit bei Vermarktung und Vernetzung touristischer Strukturen</p>

	Erhalt und weiterer Ausbau der Fernreit- und Regionalreitrouen sowie deren Beschilderung und Vermarktung		Finanzierung über ELER nur begrenzt möglich	Bedarf ermitteln Synergien prüfen Kofinanzierungen prüfen Prioritäten setzen
LANDSCHAFTSPFLEGE, -SANIERUNG UND -ENTWICKLUNG	<p>Hoher Anteil von Gebieten mit potenziell Erosionsgefährdung durch Wasser mittlerer Intensität</p> <p>Muldenaue als festgesetztes Überschwemmungsgebiet</p> <p>Hoher Anteil von Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung</p>	<p>Region in den vergangenen Jahren stark von Hochwasser- und Starkregenereignissen betroffen, Umsetzung bisher vorrangig an Gewässern I. Ordnung ü. HWS-Konzepte des Landes</p>	<p>Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bisher überwiegend Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur sowie zur Schadensbeseitigung bei Gebäuden erfolgt</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p> <p>Finanzierung nicht allein über ELER möglich</p> <p>Bedarf ermitteln Synergien prüfen Kofinanzierungen prüfen Prioritäten setzen</p>
LANDSCHAFTSRAHMEN -PLANUNG	<p>Zugehörigkeit zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mulde-Lösshügelland mit städtisch geprägtem Gebiet um Limbach-Oberfrohna - Ostthüringisches Lösshügelland mit städtisch geprägtem Gebiet um Meerane-Glauchau-Waldenburg - Erzgebirgsbecken mit städtisch geprägtem Gebiet um Lichtenstein- (Hohenstein-Ernsttal-Oberlungwitz) 	<p>teilweise bestehende Kooperationen / Verbandsmitgliedschaften</p>	<p>Identifikation mit dem Kultur- und Landschaftsraum ungenügend ausgeprägt</p>	<p>keine grundsätzlichen Konflikte</p>

Weitere übergeordnete räumliche Planungen mit konkreter Relevanz für die Schwerpunktthemen der Region sind:

KATEGORIEN	INHALTE	UMSETZUNGSSTAND	HANDLUNGSBEDARF	KONFLIKTE LES	LÖSUNGSANSÄTZE
LANDESVERKEHR S-PLAN (LVP) SACHSEN 2030 V. JUNI 2019	Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung an das überregionale Schienennetz und die Oberzentren Zwickau und Chemnitz Stärkere Verknüpfung SPNV und ÖPNV durch PlusBus und TaktBus	„Chemnitzer Modells“ zur Verknüpfung von Eisenbahn- und Stadtbahnnetz ist umgesetzt PlusBus und TaktBus werden bereits ab 2020 in einigen Bereichen eingeführt und sukzessive ausgebaut	Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung an das überregionale Schienennetz und die Oberzentren Zwickau und Chemnitz	keine Konflikte	
RADVERKEHRS- KONZEPTION FÜR DEN FREISTAAT SACHSEN (RVK) 2019	SachsenNetz Rad: Regionale Hauptradrouten Weiterentwicklung zum touristische Landesradwegenetz Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes als ein wichtiges Ziel der touristischen Profilierung der Region - Vernetzung mit den überregionalen Radwegen	schrittweiser Realisierung in Teilabschnitten	weiterer Handlungsbedarf in der Region, insbesondere Anschlussherstellung Glauchau -Waldenburg Mulderadweg und untergeordneter Routen weiterer Ausbau der bilateralen Beziehungen	Weitere konzeptionelle, rechtliche und finanzielle Handlungsfelder zur Förderung des Radverkehrs, u.a. Nutzung von Bahntrassen, Radwege im Wald und auf Deichen usw. befinden sich in Arbeit oder wurden gelöst. Finanzierung über ELER nur begrenzt möglich	Mulderadweg entlang der Zwickauer Mulde: offensiv vermarkten, Wege verbessern, z. T. Wegweisung modernisieren Sächsische Städteroute Träger für das Marketing bestimmen Logo überarbeiten: höhere Aussagefähigkeit, Integration Routenname Website einrichten Wegweisung komplettieren

Anlage 2 Planungen, Konzepte und Studien mit Relevanz für das LES

Anlage 2: Planungen, Konzepte und Studien mit Relevanz für die LES

Bernsdorf

Flächennutzungsplan Städteverbund Sachsenring, genehmigt 2016

mit Landschaftsplan und Umweltbericht

Örtliches Entwicklungskonzept Bernsdorf mit Rüsdorf und Hermsdorf 2004

Callenberg

Flächennutzungsplan Gemeinde Callenberg

Gemeindeentwicklungskonzept Callenberg

Örtliches Entwicklungskonzept Falken

Örtliches Entwicklungskonzept Langenberg mit Meinsdorf

Örtliches Entwicklungskonzept Langenchursdorf

Große Kreisstadt Glauchau

Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan, 2018

Einzelhandels- und Zentrenkonzept, 2017

Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK Glauchau 2030+, 2016

Verkehrsentwicklungskonzept 2011

Landschaftsplan Entwurf 1999

Wegekonzept

Vorkonzept Dorfentwicklung Ebersbach 2004

Vorkonzept Dorfentwicklung Wernsdorf 1996

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Stadt Lichtenstein

Flächennutzungsplan Städteverbund Sachsenring, genehmigt 2016

mit Landschaftsplan und Umweltbericht

Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK Lichtenstein 2018

REK mit Hohenstein-E. u. Oberlungwitz 2006

Stadtsanierung Stadtkern Lichtenstein u. Ortskern Rödlitz

Panorama-Radweg Rund um Lichtenstein mit St. Egidien u. Hohndorf

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna

Verkehrsentwicklungsplan 2020

Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2019

Flächennutzungsplan, Vorentwurf 2019

Zukunft Stadtgrün - Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept zur urbanen grünen
Infrastrukturentwicklung 2017

Energie- und Klimaschutzkonzept 2013

Dorfentwicklungskonzept Rußdorf 2000

Dorfentwicklungskonzept Bräunsdorf 1995

Dorfentwicklungskonzept Wolkenburg-Kaufungen 1995

Stadt Meerane

Flächennutzungsplan mit Schönberg Entwurf 2014

Dorfentwicklungskonzept Dittrich 2000

Niederfrohna

Dorfentwicklungskonzept Niederfrohna

Flächennutzungsplan Niederfrohna, genehmigt 1999

Oberwiera

Dorfentwicklungskonzepte Oberwiera mit Ortsteilen

Remse

Flächennutzungsplan Entwurf 1998

Dorfentwicklungskonzept Remse mit Ortsteilen

Schönberg

Flächennutzungsplan mit Meerane, Entwurf 2014

St. Egidien

Flächennutzungsplan Städteverbund Sachsenring, genehmigt 2016

mit Landschaftsplan und Umweltbericht

Stadtsanierung Gemeindlicher Kernbereich St. Egidien

Dorfentwicklungskonzepte Lobsdorf u. Kuhschnappel

Stadt Waldenburg

InSEK Waldenburg mit Fortschreibung 2021

SEKo Ober- und Mittelstadt

SEKo Sanierungsgebiet Altstadt

Flächennutzungsplan, Entwurf 1995

Landkreis Zwickau

Regionales Rahmenkonzept „Netzwerk für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Zwickau“ Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025

Klimaschutzkonzept Landkreis Zwickau 2021

Strategische Handlungsempfehlungen für eine lebendige Industriekultur im Landkreis Zwickau 2018

IREK Zwickau 2030 - Integriertes Regionales Entwicklungskonzept, 2018

Fortschreibung Radverkehrskonzeption Landkreis Zwickau 2017

Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau und die dazu beschlossene 3. Fortschreibung vom 24. Juni 2016.

Managementkonzept für den regionalen Museumsverbund Zwickau, 2014

Fortschreibung Nahverkehrsplan 2010

Tourismusstudie Landkreis Zwickau, 2011

Anlage 3 Beschluss der LEADER-Strategie durch die Lokale Aktionsgruppe
Schönburger Land (Verein Region Schönburger Land e.V.)

Beschluss

LEADER-Entwicklungsstrategie Schönburger Land 2023-2027

Lokale Aktionsgruppe vertreten durch den Verein „Region Schönburger Land e.V.“

Zeit: 22.06.2022, 20:30 Uhr

Ort: Schloss Wolkenburg,
Schloß 3 | 09212 Limbach-Oberfrohna, OT Wolkenburg-Kaufungen

Teilnehmer: siehe Liste der Gründungsmitglieder (Anlage 1)

Auszug aus dem Gründungsprotokoll des Vereins Region Schönburger Land e.V.

TOP 6 Beschlussfassung der LEADER-Strategie Schönburger Land 2023-2027

Allen Mitgliedern der LAG wurde am 08.06.2022 der Entwurf der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Schönburger Land 2023-2027 auf der Internetseite der Region per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Frau Senftleben vom Büro planart4 hatte die wesentlichen Inhalte und Kernaussagen der LEADER-Entwicklungsstrategie anhand einer Powerpoint-Präsentation bereits im ersten Teil der Veranstaltung vorgestellt.

Anknüpfend an die bereits im Beteiligungsprozess diskutierten Maßnahmeschwerpunkte wird insbesondere noch einmal auf die regionale Zielstellung und Querschnittsziele der Entwicklungsstrategie eingegangen. Die Aufteilung des Budgets wird gemäß den in den Workshops gesetzten Handlungsschwerpunkten vorgenommen. Wesentliche Maßnahmen der neuen Strategie konzentrieren sich auf Kooperationsvorhaben, Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Bildung und insbesondere im Bereich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Die bisherige lose Form der Organisation der Lokalen Aktionsgruppe mit der Stadt Waldenburg als federführendem Partner wird in die Rechtsform eines Vereins als juristisch rechtsfähige Person überführt. Als Träger des LEADER-Prozesses übernimmt der neu gegründete Verein „Region Schönburger Land e.V.“ die Aufgaben und Funktion der Lokalen Aktionsgruppe gem. EU-Dach-VO.

Bis zur Abgabe des LES am 30.06.2022 beim SMR werden noch ergänzende Aussagen und Unterlagen aus der Versammlung am 22.06.2022 eingefügt. Es handelt sich hier um die Angaben zur Vereinsgründung und Besetzung des Koordinierungskreises.

Für die Beschlussfassung der LEADER-Entwicklungsstrategie Schönburger Land LES 2023-2027 ist der Proporz gem. EU-Vorgaben zur Aufteilung der Interessengruppen einzuhalten, wonach keine der Interessengruppen mehr als 49 % der Stimmanteile haben darf. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins „Region Schönburger Land e.V.“ mit Zuordnung der Interessengruppen wird festgestellt. Anwesend sind 35 Mitglieder, davon:

11	Mitglieder des öffentlichen Sektors	= 31,4 %
3	Mitglieder der Interessengruppe Wirtschaft	= 8,6 %
4	Mitglieder der Interessengruppe Zivilgesellschaft	= 11,4 %
17	Interessengruppe Engagierte Bürger	= 48,6 %

Es wird festgestellt, dass keine der Interessengruppen mehr als 49 % der Stimmanteile besitzt. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

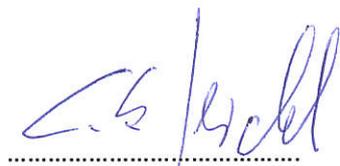
Herr Seidel formuliert den Beschluss über die LEADER-Strategie:

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins „Region Schönburger Land e.V.“ stimmen der LEADER-Entwicklungsstrategie Schönburger Land 2023-2027 zu.

Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Damit ist die LEADER-Strategie 2023-2027 bestätigt. Die Veröffentlichung der LEADER-Strategie einschließlich der Ergänzungen zur Zusammensetzung des Vereins und der gewählten Mitglieder des Koordinierungskreises erfolgt auf der Internetseite www.region-schoenburgerland.de

Aufgestellt am 30.06.2022



Erik Seidel
Vereinsvorsitzender

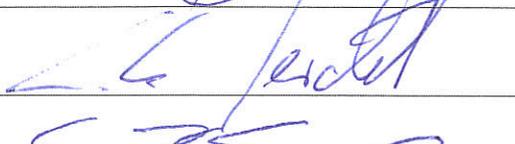
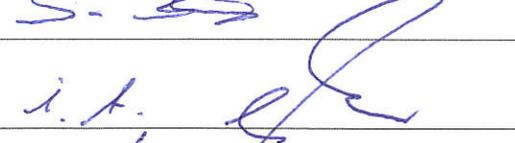
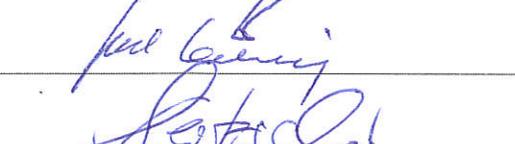
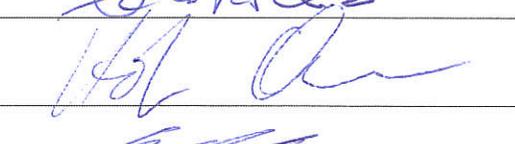
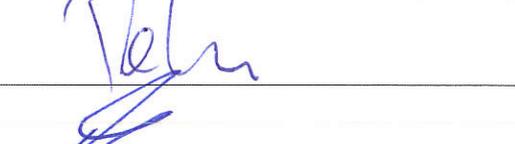


Angela Hoffmann
Protokollführerin

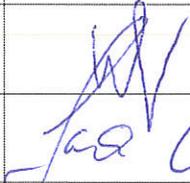
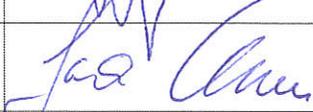
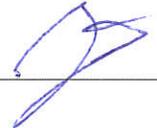
Anlagen:

Anlage Liste der Gründungsmitglieder

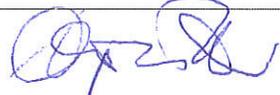
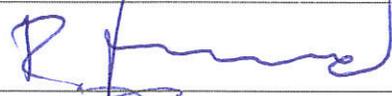
Interessengruppe: Öffentlicher Sektor (12 Gebietskörperschaften)

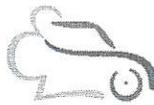
Kommune	Gesetzlicher Vertreter (Stand 22.06.2022)	Adresse	Unterschrift
Gemeinde Bernsdorf	Frau Bürgermeisterin Roswitha Müller	Hauptstr. 170 09337 Bernsdorf	
Gemeinde Callenberg	Herr Bürgermeister Daniel Röthig	Rathausstr. 40 09337 Callenberg	
Gemeinde Gersdorf	Herr Bürgermeister Erik Seidel	Hauptstr. 192 09355 Gersdorf	
Große Kreisstadt Glauchau	Herr Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler	Markt 1 08371 Glauchau	
Stadt Lichtenstein	Herr Bürgermeister Thomas Nordheim	Badergasse 17 09350 Lichtenstein	
Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna	Herr Oberbürgermeister Gerd Härtig	Rathausplatz 1 09212 Limbach-Oberfrohna	
Gemeinde Niederfrohna	Herr Bürgermeister Klaus Kertzscher	Ob. Hauptstr. 20 09243 Niederfrohna	
Gemeinde Oberwiera	Herr Bürgermeister Holger Quellmalz	Hauptstraße 19 08396 Oberwiera	
Gemeinde Remse	Herr Bürgermeister Karsten Schultz	Bahnhofstr. 4 08373 Remse	
Gemeinde Schönberg	Herr Bürgermeister Dietmar Öhler	Hauptstr. 51 08393 Schönberg	
Gemeinde St. Egidien	Herr Bürgermeister Uwe Redlich	Glauchauer Str. 35 09356 St.Egidien	
Stadt Waldenburg	Herr Bürgermeister Bernd Pohlens	Markt 1 08396 Waldenburg	

Interessengruppe Wirtschaft

Institution	Name	Vorname	Adresse	Mitgliedsstatus	Unterschrift
Mühle Langenchursdorf	Doege	Karsten	Waldenburger Str. 46 09337 Callenberg	Juristische Person	
Tourismus und Sport GmbH	Klemm	Ina	Stausee Oberwald 09337 Callenberg	Juristische Person	
AP Paletten Recycling GmbH	Jäkle	Jörg	Forststr. 60a 08373 Remse	Juristische Person	

Interessengruppe Zivilgesellschaft

Interessengruppe	Name	Vorname	Adresse	Mitgliedsstatus	Unterschrift
Trägerverein Europäisches Gymnasium Waldenburg e.V.	Grüttner	Senta	Altenburger Str. 44 a 08396 Waldenburg	Juristische Person	
Heilpädagogisch-Künstlerisches Therapeutikum Chemnitz e.V.	Hammer	Robby	Waldenburger Str. 33 09337 Callenberg	Juristische Person	
Ev.-Luth. Kirchenbezirk Zwickau	Pühn	Susan	Domhof 10 08056 Zwickau	Juristische Person	
SSG Blau-Weiß Gersdorf e.V.	Rada	Angela	Hauptstraße 5 09355 Gersdorf	Natürliche Person	



Interessengruppe Engagierte Bürger

Name	Vorname	Adresse	Mitgliedsstatus	Unterschrift
Bringfried	Berger	Schwabener Weg 5 08396 Waldenburg	Natürliche Person	
Gläß	Ute	Untere Dorfstr. 17 09385 Lugau, OT Ursprung	Natürliche Person	
Holzapfel	Klaus	Gärtnerstraße 2a 09337 Callenberg	Natürliche Person	
Lindner	Jürgen	Callenberger Str. 1 09337 Callenberg	Natürliche Person	
Matthes	Heidemarie	Robert-Koch-Siedlung 7 08371 Glauchau	Natürliche Person	
Modrack	Astrid	Albert-Köhler-Str. 17 08371 Glauchau	Natürliche Person	
Müller	Bernhard	Robert-Koch-Siedlung 7 08371 Glauchau	Natürliche Person	
Müller	Frank	Talweg 15 09212 Limbach-Oberfrohna	Natürliche Person	
Reinsberg	Hartmut	Schillerstr. 10 09212 Limbach-Oberfrohna	Natürliche Person	
Schönfeld	Michael	Untere Hauptstr. 52 09241 Mühlau	Natürliche Person	
Tauscher	Claudia	Hohe Straße 3 08373 Remse, OT Oerthelshain	Natürliche Person	
Trapp	Uwe	Waldenburger Str. 5 08396 Waldenburg, OT Schwaben	Natürliche Person	



Name	Vorname	Adresse	Mitgliedsstatus	Unterschrift
Trapp	Antje	Waldenburger Str. 5 08396 Waldenburg, OT Schwaben	Natürliche Person	
Ulrich	Gerd-Jürgen	Pfarrsiedlung 05 08371 Glauchau	Natürliche Person	
Wunderlich	Elvira	Dorfstr. 15 08396 Waldenburg	Natürliche Person	
Groh	Au u. H.	09212 Limbach - o. Kühlwiese 7a	Natürliche Person	
Götze	Jörg	Altwaldenburger Str. 31 08396 Waldenburg	Natürliche Person	

Anlage 4 Satzung und Beitragsordnung des Vereins Region Schönburger Land
e.V.

Stand 01.06.2022

SATZUNG*

Verein REGION SCHÖNBURGER LAND e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Organe des Vereins	4
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Der Vorstand	6
§ 7	Koordinierungskreis	8
§ 8	Kassenwesen und Kassenprüfung	8
§ 9	Finanzielle Mittel.....	9
§ 10	Datenschutz	9
§ 11	Auflösung des Vereins	9

* Die Bezeichnung von Personen in der Satzung meint die weibliche, männliche und diverse Form. Zur besseren Lesbarkeit wird nur eine Geschlechtsform verwendet.

SATZUNG

des Vereins „Region Schönburger Land e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Schönburger Land e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldenburg in Sachsen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein Region Schönburger Land e.V. ist eine partei- und verbandspolitisch neutrale Initiative, in der sich natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts engagieren können.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung im Sinne des LEADER-Gedankens sowie die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Identität der Region Schönburger Land. Die Region wird gebildet aus den Mitgliedskommunen:
 - Große Kreisstadt Glauchau
 - Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
 - Stadt Lichtenstein/Sachsen
 - Stadt Waldenburg
 - Gemeinde Bernsdorf
 - Gemeinde Callenberg
 - Gemeinde Gersdorf
 - Gemeinde Niederfrohna
 - Gemeinde Oberwiera
 - Gemeinde Remse
 - Gemeinde Schönberg
 - Gemeinde St. Egidien.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie der Region Schönburger Land und deren Umsetzung,
 - b) Förderung der interkommunalen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, der Netzwerkbildung und Kooperation zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen/Vorhaben in der Region,
 - c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - d) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation zur Qualifizierung der Menschen vor Ort,
 - e) Förderung der Baukultur, der Heimatkunde und Pflege des kulturellen Erbes,
 - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Sports, der Kunst und Kultur sowie der Jugend,
 - g) Unterstützung und Beratung von kommunalen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Unternehmen sowie Privatpersonen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Projekte zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region sowie
 - h) Einwerbung von Zuwendungen und Zuschüssen zur Umsetzung vereinseigener Projekte und von Kooperationsvorhaben.
- (4) Der Verein ist Träger der integrierten ländlichen Entwicklung. Er errichtet zur Erledigung seiner Aufgaben ein Regionalmanagement als Anlaufstelle für die Bürgerschaft und die zivilgesellschaftlichen Akteure sowie für die Verwaltungen der Gemeinden und Städte zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- (5) Der Verein strebt keine Gewinne an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Vereins kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person und Kommune sein, sofern sie die Ziele der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) und der Vereinssatzung unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln, falls die Aufnahme erfolgt. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich oder per Email zu bestätigen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit öffentlicher Bekanntgabe ihrer Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Email erklärt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens zum 30.06. des Jahres zahlt. Über das Ergebnis der Beschlussfassung über den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich oder per Email unterrichtet. Es ist vor der Beschlussfassung zu dem erhobenen Vorwurf anzuhören und über die drohende Sanktion zu informieren. Gegen diesen Ausschluss kann binnen einen Monats nach Zugang des Schreibens Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend befindet.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise für Mitglieder festgelegt werden; eine Differenzierung der Beiträge nach Mitgliedsgruppen ist zulässig. Die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedkommunen werden in Form einer Umlage erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Koordinierungskreis
- (2) Zur Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie können Beiräte, themenbezogene Arbeitskreise und Fachgremien gebildet werden, die eine beratende Funktion für die Organe des Vereins übernehmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entwicklungsstrategie für die Region Schönburger Land
 - Satzungsänderungen

- Entscheidungen über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse
 - den Haushaltsplan und die Haushaltrechnung des Vereins
 - die Beteiligung an anderen Vereinen
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremiums über die Vorhabenauswahl zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Schönburger Land
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Beitragsordnung
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Sie kann Aufgaben an andere Gremien delegieren.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Das Regionalmanagement nimmt regelmäßig beratend teil.
 - (5) Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch und bei fehlender elektronischer Zustellmöglichkeit postalisch an die zuletzt von den Mitgliedern jeweils mitgeteilte Anschrift übermittelt.
 - (6) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende. In seinem Verhinderungsfalle leitet die Mitgliederversammlung der Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (10) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbeson-

dere in Form einer Videokonferenz, bereitgestellt wird. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zu übermitteln.

- (12) Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Kombination aus Präsenz und Videozuschaltung erfolgen (Hybridveranstaltung), insofern eine schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung ermöglicht wird. Die schriftlich erfolgten Stimmabgaben werden in der Mitgliederversammlung mit ausgezählt und fließen in das Gesamtergebnis der Abstimmung ein.
- (13) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Beschlussverfahren in Textform (auch per E-Mail) mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen, erfolgen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist rechtsgültig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder innerhalb der vorab festgelegten Frist am Beschlussverfahren teilgenommen hat.
- (14) Der Vorstand entscheidet über die obige Form der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung.
- (15) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand des Vereins gem. § 6 für die Dauer von 5 Jahren. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, das frei gewordene Vorstandsmandat bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch aus den Reihen der Mitglieder nachzubesetzen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Der Vorstand kann wirksame Beschlüsse auch dann fassen, wenn eine Kooptierung nicht erfolgt.
- (16) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Koordinierungskreises gem. § 7 für die Dauer von 5 Jahren. Die Mitgliedskommunen sind als Mitglieder des Koordinierungskreises gesetzt. Die Wahl eines Bürgermeisters, welcher gleichzeitig Bürgermeister einer der Mitgliedskommunen und als natürliche Person Mitglied im Vereins ist, ist nicht zulässig. Der Mitglieder des Koordinierungskreises verbleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Ergibt sich die Notwendigkeit der Veränderung der Zusammensetzung des Koordinierungskreises, z.B. durch ausscheidende Mitglieder oder Veränderungen im Proporz, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Koordinierungskreis kommissarisch nachbesetzen.
- (17) Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder, sofern ein Mitglied einen Antrag dazu stellt, in geheimer Wahl, mittels Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden

- Schatzmeister

Dem Vorstand können bis zu 2 weitere Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Amtszeit von 5 Jahren. Jedes Vorstandsmitglied inkl. seiner Funktion ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann allein vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Berufung von Beiräten oder die Bildung themenbezogene Arbeitskreise oder Fachgremien
 - Geschäftsführung des Vereins
 - Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Sicherstellung der Buchführung
 - Verwendung von Finanzmitteln des Vereins entsprechend dem Haushaltsplan
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Ablehnung von Mitgliedsanträgen und Entgegennahme von Austrittserklärungen der Mitglieder
 - Regelung von Personalangelegenheiten, Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen entsprechend dem Haushaltsplan
 - Einziehung der Beiträge und jährlichen Umlagen gemäß der Beitragsordnung
 - Organisation und Koordinierung von Maßnahmen und unterstützenden Tätigkeiten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die in § 6 (4) genannten Aufgaben auf Mitarbeiter des Vereins zu delegieren oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgaben zu beauftragen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Er ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung hat schriftlich oder per Email mit Frist von einer Woche zu erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Videomeeting oder in telefonischer Form durchgeführt werden.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis ist wichtiges Beratungs- und Beschlussorgan bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategie der Region Schönburger Land. Er entscheidet durch ein „Regionales Votum“ über die Förderung von Projekten.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind folgenden Interessengruppen zuzuordnen:

- Öffentlicher Sektor (inkl. der Mitgliedskommunen)
- Wirtschaft
- Zivilgesellschaft
- Engagierte Bürger

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass einzelne Interessengruppen nicht mehr als 49% der Stimmanteile erhalten. Die Wahl kann als Gruppenwahl erfolgen.

- (3) Aufgaben des Koordinierungskreises sind:
 - Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen und Evaluierung der Entwicklungsstrategie, insofern die Grundzüge der Strategie nicht berührt sind,
 - Einleitung von Projektauftrufverfahren,
 - Entgegennahme, Bewertung und Auswahl von Anträgen.
- (4) Der Koordinierungskreis wird in seiner Arbeit vom Regionalmanagement unterstützt.
- (5) Der Koordinierungskreis regelt seine Arbeitsweise in einer Sitzungsordnung.

§ 8 Kassenwesen und Kassenprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
- (2) Zahlungen aus Vereinsmitteln werden durch den Vorstand angewiesen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer aus ihren Reihen, die nach

Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses des Vereins prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entspricht und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 9 Finanzielle Mittel

- (1) Die Finanzierung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - private Zuwendungen
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen. Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellte Mitarbeiter des Vereins sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliedererfassung des Vereins werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Funktion, vertretene Institution / Einrichtung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Ausnahmen bilden die notwendigen Angaben zur Transparenz bei der Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis. Auf der Homepage des Vereins „Region Schönburger Land e. V.“ erfolgt die Veröffentlichung der Mitglieder des Koordinierungskreises mit Namen, Angaben zur Institution/ Einrichtung sowie der Einordnung nach Interessengruppen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 Abs. 2 genannten Städte und Gemeinden nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waldenburg, den 22.06.2022

.....

Erik Seidel
Vorsitzender

Beitragsordnung

des Vereins „Region Schönburger Land e.V.“ gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung vom xx.xx.2022

§ 1 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der in § 9 der Satzung festgeschriebenen Aufgaben entrichten die Vereinsmitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge regelt sich nach dem Status der Mitgliedschaft.
- (2) Beitragshöhe:
 - a) Kommunen - Umlage nach Einwohnerschlüssel gemäß § 2
 - b) juristische Personen außer Kommunen 50,00 EUR pro Jahr
 - c) natürliche Personen zahlen keinen Beitrag.

§ 2 Höhe der kommunalen Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedskommunen zahlen als kommunalen Gebietskörperschaften der Region zur Finanzierung des Regionalmanagements und der Geschäftsführung des Vereins einen Mitgliedsbeitrag im Form einer jährlichen Umlage.
- (2) Die Umlage richtet sich nach den im jeweiligen Wirtschaftsjahr kalkulierten Kosten inklusive Vorfinanzierung für den laufenden Betrieb des Regionalmanagements. Die Höhe der kommunalen Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Einwohnerzahl der nach LEADER investiv förderfähigen Gemeindegebiete.
- (3) Die Ermittlung der kommunalen Mitgliedsbeiträge erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen nach Hauptwohnsitz der jeweiligen Einwohnermeldeämter zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr.
- (4) Nach Abrechnung des Wirtschaftsjahres erfolgt die Rückzahlung der Vorfinanzierung gemäß des bei der Vereinnahmung zu Grunde gelegten Umlageschlüssels.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Als Zahlungsarten werden ausschließlich Einzugsermächtigung oder Banküberweisung anerkannt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2023

Waldenburg, den 22.06.2022

Anlage

Übersicht zur geplanten Finanzierung des laufenden Betriebs der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 pro Jahr und nach Gemeinden

Anlage zur Beitragsordnung

Verein Region Schönburger Land e.V.

Anteil der Mitgliedskommunen an den Kosten des Betriebs der LAG Schönburger Land

<u>Begünstigter:</u>	Lokale Aktionsgruppe "Schönburger Land" vertreten durch die Stadt Waldenburg	Bewilligungszeitraum Beginn:	01.07.2023
		Bewilligungszeitraum Ende:	30.06.2028
<u>Vorhaben:</u>	Betreiben der LAG "Schönburger Land"	Fördersatz:	95,00%

Beispielrechnung für eine Jahresscheibe à 12 Monate

Der Berechnung wurden gemäß der Beitragsordnung des Vereins "Region Schönburger Land e.V." die Einwohnerzahlen zum Stichtag **30.06.2021** für die voll förderfähigen Ortschaften bzw. Ortsteile zugrunde gelegt. Zukünftig können sich Abweichungen bei sich verändernden Einwohnerzahlen ergeben.

Mitgliedskommune	anrechenbare Ortsteile	anrechenbare Einwohnerwerte Basis Meldeamt	Anteil in %	voraussichtlich max. förderfähige Ausgaben in €	davon kommunaler Vorfinanzierungsanteil je Kommune (95 %) in €	kommunaler Eigenanteil je Kommune (5 %) in €
1	2	3	4	5	7	8
Bernsdorf	alle Ortsteile	2.166	5,218%	327.600,00	16.239,52	854,71
Callenberg	alle Ortsteile	4.945	11,913%		37.074,99	1.951,32
Gersdorf	alle Ortsteile	3.856	9,289%		28.910,25	1.521,59
Glauchau	nur ein Teil	8.367	20,157%		62.731,34	3.301,65
Lichtenstein	nur ein Teil	2.514	6,056%		18.848,64	992,03
Limbach-Oberfrohna	nur ein Teil	5.853	14,100%		43.882,69	2.309,62
Meerane	nur ein Teil	492	1,185%		3.688,76	194,15
Niederfrohna	alle Ortsteile	2.252	5,425%		16.884,30	888,65
Oberwiera	alle Ortsteile	1.031	2,484%		7.729,89	406,84
Remse	alle Ortsteile	1.700	4,095%		12.745,70	670,83
Schönberg	alle Ortsteile	880	2,120%		6.597,77	347,25
St. Egidien	alle Ortsteile	3.299	7,947%		24.734,16	1.301,80
Waldenburg	alle Ortsteile	4.155	10,010%		31.151,99	1.639,58
		41.510	100,00%			311.220,00

Vorfinanzierung und Eigenanteile gesamter Förderzeitraum 07/2023 bis 06/2028 - Gesamtkosten

Zeitraum	Eigenanteil	Vorfinanzierung
07 - 12/2023	8.190,00	155.610,00
2024	16.380,00	311.220,00
2025	16.380,00	311.220,00
2026	16.380,00	311.220,00
2027	16.380,00	311.220,00
01 - 06/2028	8.190,00	155.610,00
TEILSUMMEN	81.900,00	1.556.100,00
GESAMTSUMME	1.638.000,00	

Anlage 5 Mitgliederliste des Vereins Region Schönburger Land e.V.

Mitgliederverzeichnis "Region Schönburger Land e.V."

Name	Vorname	Kommune	Adresse2	Funktion	Status im Verein	Interessengruppe	Arbeitskreis
Dresler, Dr.	Peter	Große Kreisstadt Glauchau	Markt 1 08371 Glauchau	Oberbürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 2
Härtig	Gerd	Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna	Rathausplatz 1 09212 Limbach-Oberfrohna	Oberbürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 2
Kertzscher	Klaus	Gemeinde Niederfrohna	Ob. Hauptstr. 20 09243 Niederfrohna	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 3
Müller	Roswitha	Gemeinde Bernsdorf	Hauptstr. 170 09337 Bernsdorf	Bürgermeisterin	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 1
Nordheim	Thomas	Stadt Lichtenstein	Badergasse 17 09350 Lichtenstein	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 2
Öhler	Dietmar	Gemeinde Schönberg	Hauptstr. 51 08393 Schönberg	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 1
Pohlers	Bernd	Stadt Waldenburg	Markt 1 08396 Waldenburg	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 3
Quellmalz	Holger	Gemeinde Oberwiera	Hauptstraße 19 08396 Oberwiera	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 1
Redlich	Uwe	Gemeinde St. Egidien	Glauchauer Str. 35 09356 St. Egidien	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 1
Röthig	Daniel	Gemeinde Callenberg	Rathausstraße 40 09337 Callenberg	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 2
Seidel	Erik	Gemeinde Gersdorf	Hauptstr. 192 09355 Gersdorf	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 1
Schultz	Karsten	Gemeinde Remse	Bahnhofstr. 4 08373 Remse	Bürgermeister	Gebietskörperschaft	Öffentlicher Sektor	AK 3

Mitgliederverzeichnis "Region Schönburger Land e.V."

Name	Vorname	Name des Unternehmens/ Vereins/Kommune	Funktion/Beruf	Status im Verein	Interessengruppe	Arbeitskreis
Berger	Bringfried	Agrargenossenschaft	Vorstandsmitglied	Natürliche Person	Bürger	AK 1
Bochmann, Dr. med.	Patrick	Hausarzt-Praxis	Allgemeinmediziner	Natürliche Person	Bürger	AK 3
Brudek	Doreen			Natürliche Person	Bürger	?
Doege	Karsten	Mühle Langenchursdorf	Inhaber	Juristische Person	Wirtschaft	AK 3
Borchers	Claudia			Natürliche Person	Bürger	AK 3
Gläß	Ute	Lebenshilfewerk Hohenstein-Ernstthal e.V.	Geschäftsführerin	Natürliche Person	Bürger	
Groh	Annett	Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna	Ortsvorsteherin Wolkenburg-Kaufungen	Natürliche Person	Bürger	AK 3
Götze	Jörg		Zukünftiger BM Waldenburg	Natürliche Person	Bürger	AK 3
Grüttner	Senta	Trägerverein Europäisches Gymnasium Waldenburg e.V.	Vorstandsmitglied	Juristische Person	Zivilgesellschaft	AK 2
Hammer	Robby	Heilpädagogisch-Künstlerisches Therapeutikum Chemnitz e.V.	Geschäftsführender Vorstand	Juristische Person	Zivilgesellschaft	AK 1
Holzapfel	Klaus			Natürliche Person	Bürger	AK 1

Heilmann	Tom	Jugendring Westsachsen e.V.	Leitender Koordinator	Juristische Person	Zivilgesellschaft	AK 1
Hoffmann	Susann			Natürliche Person	Bürger	AK 2
Jäkle	Jörg	A P Paletten Recycling GmbH	Geschäftsführender Gesellschafter	Juristische Person	Wirtschaft	AK 2 AK 3
Höbler	Robert	Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna	Leiter Fachbereich Finanzen	Natürliche Person	Bürger	AK 2
Klemm	Ina	Tourismus und Sport GmbH	Geschäftsführerin	Juristische Person	Wirtschaft	AK 3
Kramer, Dr.	Andreas	Friweika eG	Projektmanagement	Juristische Person	Wirtschaft	AK 2
Lindner	Jürgen	Rentner	Geflügelzüchterverein	Natürliche Person	Bürger	AK 3
Loos	Sandra	Tourismusregion Zwickau e.V.	Komm. Geschäftsführung	Juristische Person	Zivilgesellschaft	AK 3
Matthes	Heidemarie			Natürliche Person	Bürger	AK 3
Modrack	Astrid			Natürliche Person	Bürger	AK 2
Müller	Bernhard			Natürliche Person	Bürger	AK 3
Müller	Frank	Frank Müller, Immobilien GmbH	Geschäftsführer	Natürliche Person	Bürger	AK 1
Pistorius	Jana			Natürliche Person	Bürger	Ak 3
Pühn	Susan	Kirchenbezirk Zwickau	Baupflegerin	Juristische Person	Zivilgesellschaft	AK 1

Quellmalz	Holger	Gemeinde Oberwiera	Bürgermeister	Natürliche Person	Bürger	AK 3
Rada	Angela	SSV Blau-Weiß Gersdorf e.V.	Vorstandsvorsitzende	Natürliche Person	Zivilgesellschaft	AK 1
Reinsberg	Hartmut			Natürliche Person	Bürger	AK 3
Rudolph	Mike	ECOVIS Unternehmensberatung GmbH	Niederlassungsleiter Glauchau	Natürliche Person	Bürger	AK 2
Schaarschmidt	Carina	Elektro-Opel GmbH & Co KG	Geschäftsführerin	Natürliche Person	Wirtschaft	AK 2
Schönfeld	Michael	Europäisches Gymnasium Waldenburg	Schulleiter	Natürliche Person	Bürger	AK 2
Simmel	Patrick	Bündnis 90/Die Grünen	Sprecher Kreisverband Zwick	Natürliche Person	Bürger	AK 3
Tauscher	Claudia			Natürliche Person	Bürger	AK 1
Trapp	Uwe			Natürliche Person	Bürger	AK 3
Trapp	Antje			Natürliche Person	Bürger	AK 2
Ulrich	Gerd-Jürgen	Ingenieurbüro Gerd-Jürgen Ulrich	Ingenieur	Natürliche Person	Bürger	AK 1
Wunderlich	Elvira	FERMILA GmbH & Co. KG	Prokuristin	Natürliche Person	Bürger	AK 3
Schultz	Karsten	Gemeinde Remse	Bürgermeister			AK 2
Seidel	Erik	Gemeinde Gersdorf	Bürgermeister	Natürliche Person	Bürger	AK 1

Anlage 6 Sitzungsordnung des Koordinierungskreises

ENTWURF - Sitzungsordnung des KOORDINIERUNGSKREISES

des Lokalen Aktionsgruppe Schönburger Land

Präambel

Der Verein Region Schönburger Land e.V. ist einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) gleichgesetzt und nimmt deren Aufgaben gemäß Verordnung der EU 1060/2021 Art. 33 Abs. 3 wahr. Damit verfügt die Lokale Aktionsgruppe über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie und bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen
- sind Interessenkollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden
- sicherzustellen, dass von den stimmberechtigten Teilnehmern¹ an Beratung und Abstimmung über ein Projekt keine der einzelnen Interessengruppen mehr als 49 % angehören.

Die LAG hat als Entscheidungsgremium für die Projektauswahl einen Koordinierungskreis eingerichtet.

§ 1 Zuständigkeitsbereich

Diese Sitzungsordnung regelt die Arbeitsweise und das Projektauswahlverfahren des Koordinierungskreises der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Schönburger Land“, im Folgenden Koordinierungskreis genannt, im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Schönburger Land 2023-2027.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises sind in der Satzung des Vereins Region Schönburger Land e.V. geregelt.
- (2) Der Koordinierungskreis besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit je einer Stimme sowie beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Die Mitglieder mit Stimmrecht sind in folgende Interessengruppen aufgeteilt:
 - Öffentlicher Sektor: Mitgliedskommunen der LAG, vertreten durch deren gesetzliche Vertreter
 - Wirtschaft: Unternehmen und deren Interessenvertretungen, z.B. Kammern und Verbände
 - Zivilgesellschaft/Sonstige: Vereine, Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften etc.
 - Engagierte Bürger: Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden

¹ In der Sitzungsordnung wird auf eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung geachtet. Wenn dies aus Lesbarkeits- oder Verständlichkeitsgründen nicht möglich ist, erfolgt die Anwendung des generischen Maskulinums.

- (3) Der Koordinierungskreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (4) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden in der Anlage dieser Sitzungsordnung namentlich benannt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Koordinierungskreises sind in der Satzung des Vereins Region Schönburger Land e.V. geregelt.
- (2) Der Koordinierungskreis entscheidet als „Regionales Votum“ über die Förderwürdigkeit eingereicherter Projekte auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie Schönburger Land 2023-2027.
- (3) Die Mitglieder des Koordinierungskreises sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsgang/ Bewilligungsverfahren

- (1) Der Koordinierungskreis kann nur zu einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen geladen worden sind.
- (2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. In Eilfällen kann der Koordinierungskreis ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Bei Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Alle Fristen, Termine, Abläufe sind - soweit sie nicht in dieser Sitzungsordnung geregelt sind – gemeinschaftlich festzulegen und vom Koordinierungskreis zu bestätigen.
- (3) In der Einladung sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Mitglieder mit einer Beschlussfassung einverstanden sind und wenn der Beratungsgegenstand dringlich ist.
- (4) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Zuhörer und Gäste zugelassen werden, wenn die Anwesenden mehrheitlich zustimmen. Außerdem können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste geladen werden. Im Weiteren ist die Ladung von Fachleuten zur Beratung einzelner Projekte möglich. Bei Bedarf dürfen Projektträger im Rahmen der Koordinierungskreissitzung ihr Projekt kurz vorstellen.
- (5) Der Koordinierungskreis tagt je nach Erfordernis, jedoch in der Regel mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungstermine werden auf der Internetseite des Vereins Region Schönburger Land e.V. veröffentlicht.
- (6) Die Projektunterlagen zur Beschlussfassung und der Projektbewertungsbogen sind den Mitgliedern des Koordinierungskreises mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Dafür hat die Einreichung der Projektanträge mindestens 4 Wochen vor Einberufung des Koordinierungskreises in der LEADER-Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Waldenburg zu erfolgen.
- (7) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass auf keine der einzelnen Interessengruppen mehr als 49 % der Stimmanteile entfallen.
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit im Sinne des § 20 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

- (8) Die Geschäftsstelle ist für die Richtigkeit der Protokollierung des wesentlichen Sitzungsinhaltes und der Beschlussfassung verantwortlich. Sie leitet das Protokoll den Mitgliedern des Koordinierungskreises innerhalb von 4 Wochen weiter.
- (9) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet. Eine Protokollbestätigung erfolgt zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung.

§ 5 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Auswahlbeschlüsse können nachfolgenden Verfahren herbeigeführt werden.
 - a) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
 - b) Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.
- (2) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren soll nur in Ausnahmefällen z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes oder im Nachgang einer Online-Sitzung vorgenommen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung ist es notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung auf keine der einzelnen Interessengruppen mehr als 49 % der Stimmanteile entfallen.
- (3) Für die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gilt die Vertretungsregelung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Die Mitglieder der Interessengruppen der Wirtschaft und Zivilgesellschaft/Sonstige können sich im Rahmen eigener Vertretungsregelungen durch einen zuvor benannten Vertreter vertreten lassen. Die entsprechenden Vollmachten sind dem Leiter der Sitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
- (4) Mitarbeiter von Landkreisen sowie Mitarbeiter des Regionalmanagements haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung des Entscheidungsgremiums bzw. der zugesandten Stimmen im Umlaufverfahren gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) In ordentlicher Sitzung fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
- (3) Wenn ein Mitglied befangen ist, ist dieses von der Diskussion und Abstimmung zu diesem Projektvorschlag ausgeschlossen. Dies ist unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Antragsteller darf während der Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit seines Projektes nicht anwesend sein. Dies gilt auch für Mitglieder des Koordinierungskreises, sofern sie Antragsteller sind. Beschlüsse über Projekte, an denen Antragsteller oder Befangene im Koordinierungskreis mitgewirkt haben, führen zur Ungültigkeit des Beschlusses.
- (4) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der Geschäftsstelle der LAG mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.
- (5) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren muss die Abstimmung innerhalb einer Woche ab Eingang schriftlich erfolgen. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- (6) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 8 Transparenz der Auswahlentscheidung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien, das Procedere des Auswahlverfahrens und die Projektauswahlentscheidungen auf ihrer Website <http://www.region-schoenburgerland.de>
- (2) Projektträger sind im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung ihres Projekts schriftlich darüber zu informieren, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Sie sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts, ein Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann. Damit steht ihnen der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg offen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Sitzungsordnung entscheidet der Koordinierungskreis mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Sitzungsordnung in der Fassung vom 22.06.2022 wurde vom Koordinierungskreis der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“ am xx.xx.2022 beschlossen und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Anlage 7 Mitgliederliste des Koordinierungskreises

Mitgliederliste Koordinierungskreis

Interessengruppe: Öffentlicher Sektor

Kommune	Gesetzlicher Vertreter (Stand 22.06.2022)	Adresse	Arbeitskreis*
Gemeinde Bernsdorf	Frau Bürgermeisterin Roswitha Müller	Hauptstr. 170 09337 Bernsdorf	AK 2
Gemeinde Callenberg	Herr Bürgermeister Daniel Röthig	Rathausstr. 40 09337 Callenberg	AK 2
Gemeinde Gersdorf	Herr Bürgermeister Erik Seidel	Hauptstr. 192 09355 Gersdorf	AK 3
Große Kreisstadt Glauchau	Herr Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler	Markt 1 08371 Glauchau	AK 1
Stadt Lichtenstein	Herr Bürgermeister Thomas Nordheim	Badergasse 17 09350 Lichtenstein	AK 2
Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna	Herr Oberbürgermeister Gerd Härtig	Rathausplatz 1 09212 Limbach-Oberfrohna	AK 1
Gemeinde Niederfrohna	Herr Bürgermeister Klaus Kertzscher	Ob. Hauptstr. 20 09243 Niederfrohna	AK 3
Gemeinde Oberwiera	Herr Bürgermeister Holger Quellmalz	Hauptstraße 19 08396 Oberwiera	AK 1
Gemeinde Remse	Herr Bürgermeister Karsten Schultz	Bahnhofstr. 4 08373 Remse	AK 1
Gemeinde Schönberg	Herr Bürgermeister Dietmar Öhler	Hauptstr. 51 08393 Schönberg	AK 2
Gemeinde St. Egidien	Herr Bürgermeister Uwe Redlich	Glauchauer Str. 35 09356 St.Egidien	AK 1
Stadt Waldenburg	Herr Bürgermeister Bernd Pohlers	Markt 1 08396 Waldenburg	AK 3

Interessengruppe: Wirtschaft

Unternehmen/ Interessenvertretung	Name	Vorname	Adresse	Arbeitskreis*
Friweika eG	Dr. Kramer	Andreas	Lipprandiser Str. 27 08373 Weidensdorf	AK 2
A P Paletten Recycling GmbH	Jäkle	Jörg	Forststr. 60a 08373 Remse	AK 2
Tourismus und Sport GmbH	Klemm	Ina	Stausee Oberwald 09337 Callenberg	AK 3
Mühle Langenchursdorf	Doege	Karsten	Waldenburger Str. 46 09337 Callenberg	AK 3
Elektro Opel	Schaarschmidt	Carina	Hauptstraße 271a 09355 Gersdorf	AK 2

Interessengruppe: Zivilgesellschaft

Organisation	Name	Vorname	Adresse	Arbeitskreis*
Trägerverein Europäisches Gymnasium Waldenburg e.V.	Grüttner	Senta	Altenburger Str. 44 a 08396 Waldenburg	AK 2
Heilpädagogisch- Künstlerisches Therapeutikum Chemnitz e.V.	Hammer	Robby	Waldenburger Str. 33 09337 Callenberg	AK 1
Tourismusregion Zwickau e.V.	Loos	Sandra	Peniger Str. 10 08396 Waldenburg	AK 3
Kirchenbezirk Zwickau	Pühn	Susan	Domhof 10 08056 Zwickau	AK 1
SSV Blau-Weiß Gersdorf e.V.	Rada	Angela	Hauptstraße 5 09355 Gersdorf	AK 1

Interessengruppe: Bürger

Name	Vorname	Adresse	Arbeitskreis*
Bringfried	Berger	Schwabener Weg 5 08396 Waldenburg	AK 1
Brudek	Doreen	Hauptstraße 41 08393 Schönberg	
Gläß	Ute	Untere Dorfstr. 17 09385 Lugau, OT Ursprung	AK 1
Groh	Annett	Mühlwiese 7a 09212 Limbach-O., OT Uhlsdorf	AK 3
Holzappel	Klaus	Gärtnerstraße 2a 09337 Callenberg	AK 1
Lindner	Jürgen	Callenberger Str. 1 09337 Callenberg	AK 3
Modrack	Astrid	Albert-Köhler-Str. 17 08371 Glauchau	AK 2
Müller	Frank	Talweg 15 09212 Limbach-Oberfrohna	AK 3
Reinsberg	Hartmut	Schillerstr. 10 09212 Limbach-Oberfrohna	AK 1
Schönfeld	Michael	Untere Hauptstr. 52 09241 Mühlau	AK 2
Simmel	Patrick	Waldenburger Str. 16 08396 Waldenburg	AK 3
Tauscher	Claudia	Hohe Straße 3 08373 Remse, OT Oerthelshain	AK 1
Trapp	Uwe	Waldenburger Str. 5 08396 Waldenburg, OT Schwaben	AK 2
Trapp	Antje	Waldenburger Str. 5 08396 Waldenburg, OT Schwaben	AK 3
Ulrich	Gerd-Jürgen	Pfarrsiedlung 05 08371 Glauchau	AK 1
Wunderlich	Elvira	Dorfstr. 15 08396 Waldenburg	AK 3

*Zuordnung Arbeitskreise nach Handlungsfeldern

Arbeitskreis 1 – Handlungsfelder Grundversorgung und Lebensqualität / Wohnen

Arbeitskreis 2 – Handlungsfelder Wirtschaft und Arbeit / Bilden

Arbeitskreis 3 – Handlungsfelder Tourismus und Naherholung Natur und Umwelt

Anlage 8 Merkblatt Baukultur

VORGABEN

zur Einhaltung der Baukultur für bauliche Vorhaben

Bauliche Vorhaben, für die eine Zuwendung nach der RL LEADER beantragt wird, sollen sich gemäß Tabelle 39 an der Erhaltung und Entwicklung der regionalen Baukultur gemäß Zielen der LES orientieren.

Die nachfolgenden Kriterien dienen der Orientierung bei der Erstellung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller. Abweichende Bauvorhaben sind vor Einreichung des Projektantrags mit der LAG abzustimmen. Die LAG bzw. das Entscheidungsgremium der LAG (ggf. in Abstimmung mit einem Fachgremium und/ oder mit dem für das jeweilige Handlungsfeld zutreffenden Arbeitskreis) prüft den Antrag gemäß den nachfolgenden Kriterien und in Übereinstimmung mit den Zielen der LES.

Dächer	
Dachneigung	- Erhaltung der vorhandenen Dachneigung bei Steildächern
Dachüberstand	- max. 20 cm am Ortgang, max. 35 cm an der Traufe - Vermeidung des nachträglichen Einbaus von Freigespärren - Erhaltung einer durchgehenden Trauflinie
Dachdeckung	- Dachsteine aus Ton (Ziegel), Betondachsteine, Schiefer/ Kunstschiefer in ortstypischer Farbe - Oberfläche matt (z. B. einfache Engobe)
Solarflächen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - Große Elemente flächenbündig in Dachebene
Dachflächenfenster	- Vermeidung des Einbaus an weitgehend öffentlich einsehbaren Dachflächen
Gauppen	- Anordnung mit Bezug zur Fassadengliederung - Mindestabstand zu First und Traufe: 35 cm - Mindestabstand zu Ortgang, Kehle oder Dachgrat: 1 m - Anordnung auf maximal 1/4 der betreffenden Dachfläche

Fassaden	
Putzfassade	- Mineralischer Glattputz bis 3 mm Körnung - Erhalt historischer Putzgliederungen (z. B. Lisenen) - Erhalt von Putzfaschen (12 - 16 cm) um Türen und umlaufend um Fenster
Sichtfachwerk/ Sichtmauerwerk	- Grundsatz: weitgehende Erhaltung (z. B. durch alternative Innendämmung) - Vermeidung von Imitaten
Außendämmung	- Mineralisch oder aus nachwachsenden Rohstoffen

Fassaden	
Verkleidung	- regionaltypische Holz- oder Schieferverkleidungen (z. B. Deckleistenschalung)
Loggien und Gebäudeeinschnitte	- Erhaltung vorhandener kompakter Baukörper - Vermeidung von Einschnitten in das Gebäudevolumen
Sockel	- Vermeidung von Kunstharz-/ Buntsteinputzen
Farbgebung	- Abgetönt, kein reinweiß

Fenster	
Format	- stehendes Format - in liegenden Fensteröffnungen Dopplung/Reihung stehender Einzelfenster
Gliederung der Fensterfläche	- außenliegende Sprossenprofile (glasteilend oder aufgesetzt) ab 80 cm Breite der äußeren Fensterlaibung
Fensterläden	- Erhalt/ Erneuerung vorhandener Klapp- und Schiebeläden - Vermeidung sichtbarer Rollladenkästen - Erhaltung des bestehenden Fensterformates bei Einbau in die Fassade

Türen und Tore	
Türen	- Ausführung in Holz - Aufarbeitung/ Erneuerung historischer Türen - Vermeidung von Wölbglas
Tore	- Ausführung in Holz oder mit Holzbeplankung außen - Erhaltung prägender Toröffnungen (z.B. durch Verglasung, zurückgesetzte Vermauerung, Verkleidung mit Brettschalung)
Farbgebung	- Vermeidung von weißen Türen und Toren

Gebäudeumfeld	
Pflasterarbeiten	- Vermeidung nicht erforderlicher Versiegelung - Pflasterung in Naturstein, Betonstein oder Ökopflaster - Vermeidung von Betonverbundpflaster und Betonrasengitter - Borde als Tiefborde bis max. 6 cm Höhe
Einfriedungen	- in dörflichen Bereichen senkrechte Holzlattenzäune - Erhaltung/ Erneuerung historischer Sockel und Pfosten - Vermeidung von Betonpalisaden und Betonpflanzsteinen
Bepflanzung	- einheimische, standortgerechte Gehölze